

Hamburger Gesellschaft zur Förderung des Datenschutzes (-HDG-)

Handelskammer Hamburg

Wir laden ein zum Vortrag

Alte und neue Strafmöglich- keiten der Datenschutzaufsicht

Eine Zwischenbilanz nach vier Jahren Datenschutz-Novellen

mit **Dr. Eugen Ehmann**
Regierungsvizepräsident
von Mittelfranken, Ansbach

Einleitende Worte

Christian Graf
Handelskammer Hamburg
Geschäftsführer
Geschäftsbereich Recht & Fair Play

am Freitag, 8. November 2013
17:30 Uhr
in die Handelskammer Hamburg
Plenarsaal

Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg
(U-Bahn Rathaus)

um Anmeldung wird gebeten

(Einlass 17:00 Uhr)

Unternehmen, die Personendaten rechts-
widrig verarbeiten, drohen nicht unerheb-
liche Strafen. Dazu gehören die unzulässi-
ge Videoüberwachung von Beschäftigten,
das Unterlassen der rechtzeitigen Lö-
schung von Kundendaten bis hin zu Feh-
lern bei der Einschaltung von Dienstleis-
tern wie Cloudanbietern, Rechenzentren,
Softwarewartungsunternehmen und Ak-
tenvernichtungsunternehmen. Auch auf
einen ungewollten Datenabfluss muss sich
das Unternehmen vorbereiten. Wer heute
gefährliche Datenabflüsse nicht offenlegt,
handelt bußgeldbewehrt.

Die Möglichkeiten der Aufsichtsbehörden
für den Datenschutz sind im Wandel be-
griffen. Setzte man früher vornehmlich auf
die Einsicht des Unternehmens und seine
Bereitschaft, künftig gesetzeskonform zu
handeln, werden heute die Strafmittel
mehr und mehr eingesetzt. Die Bußgelder
steigen. Gegen eine Mitarbeiterin persön-
lich, die in einem Verteiler versehentlich E-
Mail-Adressen – für alle Empfänger sicht-
bar – ins cc-Feld eingetragen hatte, wurde
im Juni 2013 ein erhebliches Bußgeld ver-
hängt (*nach Berücksichtigung der persön-
lichen Verhältnisse). Bis auf EUR 300.00,00
kann gegenwärtig das Bußgeld lauten. Und
in der EU sind Bestrebungen zu neuen Da-
tenschutzvorschriften (EU-Datenschutz-
Grundverordnung) in der Diskussion, bei
denen die Buße als Prozent vom Jahresum-
satz berechnet werden soll.

Zeit sich sachkundig zu machen. Herr Dr.
Ehmann, Kenner des Datenschutz- und
Verwaltungsrechts wird aufzeigen, was die
Aufsichtsbehörden rechtlich können und
auch mitteilen, was das Unternehmen da-
gegen unternehmen kann und sollte. Da-
bei wird es auch um die Befugnisse der Be-
hörden gehen, ein Unternehmen zu einem
anderen Datenverarbeitungsverfahren zu
zwingen.